



Abteilung 17

«Postalische_Adresse»

GZ: ABT17-380504/2023-5

Ggst.: EVTZ_B-G-RAD_Bescheid

→ Landes- und
Regionalentwicklung

Referat Landesplanung und
Regionalentwicklung

Bearb.: Mag. Genia Gluhak
Tel.: +43 (316) 877-3708
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.03.2024

Bescheid

In Erledigung der Mitteilungen mit den Anträgen um Genehmigung der Teilnahme an, der Gründung und Registrierung des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ (kurz B&G-RAD) ergeht nachfolgender

Spruch

1. Der steirischen Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird die Teilnahme am EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 und gemäß § 2 Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz idF LGBl. Nr. 87/2013 genehmigt.
2. Die von den beiden Mitgliedern Stadtgemeinde Bad Radkersburg und Gemeinde Gornja Radgona des EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ vorgelegte Übereinkunft wird genehmigt.

Auflagen:

1. Die Versammlung hat für die interne Gebarungskontrolle zumindest einen unabhängigen Rechnungsprüfer zu ernennen und diesen der Landesregierung bekannt zu geben. In der Übereinkunft und in der Satzung ist die Ernennung eines solchen unabhängigen Rechnungsprüfers vorzusehen und seine Funktionsdauer festzulegen.
2. Es ist festzulegen, dass die Kosten für einen externen unabhängigen Rechnungsprüfer vom EVTZ zu tragen sind.

Die Frist zur Erfüllung der Auflagen beträgt sechs Monate ab Zustellung des Bescheides.

B e g r ü n d u n g

Sachliche Grundlagen:

Mit gleichlautenden Schreiben vom 10.01.2023 beantragten die Stadtgemeinde Bad Radkersburg und die Gemeinde Gornja Radgona unter Vorlage des „Übereinkommens über die Gründung des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ (in der Folge kurz „Übereinkunft EVTZ B&G-RAD“) und der „Satzung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit B&G-Rad mit beschränkter Haftung“ (in der Folge kurz „Satzung EVTZ B&G-RAD“), sowie der Auszüge aus den Gemeinderatsbeschlüssen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 15.12.2022 und der Gemeinde Gornja Radgona vom 27.10.2022 zum einen die Genehmigung der Teilnahme der Stadtgemeinde Bad Radkersburg am EVTZ B&G-RAD und zum anderen die Registrierung des EVTZ B&G-RAD.

Dabei fehlte noch die Genehmigung der Teilnahme am EVTZ B&G-RAD durch den Staat Slowenien für die Gemeinde Gornja Radgona am EVTZ B&G-RAD.

Diese wurde über Aufforderung am 23.10.2023 nachgereicht. Die Republik Slowenien („Vlada Republike Slovenije“) hat mit Bescheid vom 23.08.2023, Zl. 54200-19/2023/5 die Teilnahme der slowenischen Gemeinde Gornja Radgona gemäß den slowenischen Gesetzen ohne Vorbehalt genehmigt.

Im Zuge dieser Genehmigung wurde das ursprüngliche Übereinkommen EVTZ B&G-RAD und die Satzung EVTZ B&G-RAD inhaltlich geändert. Insbesondere wurde aufgenommen, dass neben Deutsch auch Slowenisch als Arbeitssprache gilt. Außerdem wurden die spezifischen Ziele des EVTZ noch präzisiert, die weiter unten noch ausgeführt werden.

Mit Eingabe vom 15.12.2023 wurde schließlich der Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Bad Radkersburg übermittelt, in welchem die geänderte Übereinkunft EVTZ B&G-RAD sowie die geänderte Satzung EVTZ B&G-RAD beschlossen wurden.

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg und die Gemeinde Gornja Radgona (Slowenien) treten als Gründungsmitglieder des EVTZ auf. Der EVTZ entfaltet seine Tätigkeiten auf dem geographischen Gebiet der beiden Mitgliedsgemeinden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg, 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 1 ist gemäß § 1 (5) „Übereinkommen über die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ Rechtssitz des EVTZ B&G –RAD mit beschränkter Haftung und das Bundesland Steiermark, Österreich, als Sitzland vorgesehen.

Gemäß dem Übereinkommen hat der EVTZ „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ die Förderung und Unterstützung der grenzüberschreitenden kommunalen Entwicklung, der Regionalentwicklung und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zum Ziel.

Als spezifische Zielen werden dabei verfolgt:

- Ein gemeinsamer Ansatz bei der Durchführung von Verkehrs- und Infrastrukturprojekten im Rahmen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung und die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität durch die Integration des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Bahn und Bus, etwa durch den Bau einer Bahn-Fahrrad- Fußgängerbrücke über die Mur;
- Entwicklung des Konzepts einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ortsentwicklung, etwa durch Schaffung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Marktes entlang der Mur oder Integration der beiden Städte in ein einheitliches visuelles Bild mit grenzüberschreitenden Stadtbildern und Erhaltung des kulturellen Erbes;
- Darstellung der gemeinsamen Geschichte der Einwohner und Schaffung neuer Synergien durch den Erhalt der kulturellen und nationalen Vielfalt, etwa durch die Herausgabe zweisprachiger Publikationen und die Organisation von thematischen Veranstaltungen in beiden Museen und geführten Spaziergängen zum Thema der gemeinsamen Geschichte durch die beiden Städte;
- Unterstützung und Stärkung der grenzüberschreitenden institutionellen Zusammenarbeit etwa durch Veröffentlichung eines zweisprachigen Informationsführers, die Einrichtung einer Bürgerberatungsstelle oder eines gemeinsamen zweisprachigen Webprotals;
- Austausch von Wissen und Ressourcen für eine zukünftige synergetische Entwicklung in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Musik;
- Entwicklung innovativer und individueller Ansätze im Bereich Tourismus und Freizeitaktivitäten durch die Bündelung von Fachwissen, Ressourcen und Kompetenzen zur Förderung regionaler Besonderheiten und die Verknüpfung bestehender touristischer Produkte

etwa durch die Veröffentlichungen einer gemeinsamen Karte des grenzüberschreitenden Gebiets oder die Verknüpfung von Rad- und Wanderwegen;

- Die Errichtung einer grenzüberschreitenden „ZIP-LINE“ über die Mur mit einer Startstation auf dem Schlossberg in Gornja Radgona und einer Endstation im Stadtpark in Bad Radkersburg;
- Die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten in anderen Bereichen wie der Wirtschaft und dem Gesundheitswesen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- Die Erhaltung eines angenehmen Lebensumfeldes und die Förderung von Umweltprojekten im Biosphärengebiet Mur-Drau-Donau.

Dabei sind als Hauptaufgabe des EVTZ die Durchführung von Programmen und Projekten der territorialen Zusammenarbeit, die von der Europäischen Union über Fonds (EFRE, ESF, KF) und/oder andere Finanzmechanismen unterstützt werden.

Darüber hinaus wurden für den EVTZ folgende Aufgaben definiert:

- Fördert das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Einwohner des Gebiets des EVTZ
- Stärkt das Bewusstsein über die Vorteile der Wettbewerbsfähigkeit auf kommunaler und regionaler Ebene der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf dem Gebiet des EVTZ
- Stärkt das Bewusstsein über die strategische Rolle, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat und die die Mitglieder des EVTZ in diesem Kontext haben können
- Stellt die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der gesetzten Ziele bereit, gewährleistet den erforderlichen Informations- und Datenfluss und informiert die Öffentlichkeit über die durchgeführten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse
- Gewährleistet und unterstützt die Koordination, den Dialog, die politische Diskussion, die gemeinsamen Strategien für die Verwaltung des grenzüberschreitenden Gebiets, eine einfachere Durchführung von gemeinsamen Projekten und bessere Zusammenarbeit in allen Bereichen, die für eine abgestimmte Entwicklung des Gebietes des EVTZ wichtig sind
- Unterstützt und fördert die Entwicklung des Tourismus und der Wirtschaft
- Unterstützt und fördert das kulturelle Leben als Mittel zum gegenseitigen Kennenlernen und Respektieren
- Informiert und benachrichtigt die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse

Die grundlegenden Beschlüsse des EVTZ, etwa über das Arbeitsprogramm, den jährlichen Haushaltsplan, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in, die Ernennung und Abberufung des Direktors/der Direktorin, Änderungen des Übereinkommens und der Satzung, die Aufnahme von Mitgliedern, die Auflösung des EVTZ sind der Versammlung vorbehalten.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, welche(r) die Versammlung einberuft und gemeinsam mit dem Direktor sämtliche Verträge unterfertigt.

Die operative Geschäftsführung des EVTZ und dessen gesetzliche Vertretung obliegen dem Direktor unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Versammlung. Er wird von der Versammlung ernannt. Der Direktor unterfertigt gemeinsam mit dem Vorsitzenden sämtliche Verträge.

Der Vorsitzende und der Direktor werden von der Versammlung so gewählt, dass einer unter den slowenischen und der andere unter den österreichischen Mitgliedern gewählt wird.

Der EVTZ „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ ist so ausgestaltet, dass den Mitgliedern nur eine beschränkte Haftung zukommt. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge. Für Verbindlichkeiten, zu deren Deckung die Aktiva nicht ausreichen, haften die Mitglieder beschränkt, und zwar jedes Mitglied höchstens mit dem dreifachen Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Anlässlich der Gründung leisten die Mitglieder jeweils einen einmaligen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR 15.000,00 für das erste Geschäftsjahr. Im Fall des Beitritts eines neuen Mitglieds hat dieses ebenfalls einen einmaligen von der Versammlung zu beschließenden Finanzierungsbeitrag zu leisten. Des Weiteren leisten die Mitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge von jeweils EUR 15.000,00, welche bis spätestens 31.01. zu entrichten sind. Soweit die Kosten, die dem EVTZ aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, haben die Mitglieder weitere Beiträge nach Maßgabe der festgelegten Beitragsanteile zu entrichten.

Für die Kontrolle (interne Gebarungskontrolle) ist der/sind die von der Versammlung zu bestellende(n) Rechnungsprüfer zuständig. Diese sind binnen sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides bekannt zu geben.

Außerdem kontrolliert die Steiermärkische Landesregierung die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch den EVTZ gemäß § 5 EVTZ-Anwendungsgesetz. Zu diesem Zweck kann auch ein externer unabhängiger Rechnungsprüfer auf Kosten des EVTZ „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ beauftragt werden.

Rechtlicher Rahmen:

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 19, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 303 (EU-EVTZ-VO):

„Artikel 3 Zusammensetzung des EVTZ

(1) Folgende Körperschaften können Mitglieder eines EVTZ werden:

c) lokale Gebietskörperschaften;“

„Artikel 4 Gründung des EVTZ

(3) Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potentiellen Mitglieds genehmigt der Mitgliedstaat, bei dem diese Mitteilung eingegangen ist, entsprechend seiner verfassungsmäßigen

Struktur die Teilnahme des potentiellen Mitglieds an dem EVTZ sowie die Übereinkunft, es sei denn, dieser Mitgliedstaat ist der Ansicht

a) die Teilnahme oder die Übereinkunft stehen im Widerspruch zu

i) dieser Verordnung,

ii) sonstigen Unionsrechtsvorschriften für die Handlungen und Tätigkeiten des EVTZ,

iii) nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Befugnisse und Kompetenzen des potentiellen Mitglieds;

b) die Teilnahme ist aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt; oder

c) die Satzung ist nicht mit der Übereinkunft vereinbar.

Im Fall der Nichtgenehmigung gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Verweigerung der Genehmigung an und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen an der Übereinkunft vor.

Der Mitgliedstaat entscheidet hinsichtlich der Genehmigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs einer Mitteilung gemäß Absatz 2. Erhebt der Mitgliedstaat, bei dem die Mitteilung eingegangen ist, innerhalb dieses Zeitraums keine Einwände, so gelten die Teilnahme des potentiellen Mitglieds und die Übereinkunft als angenommen. Allerdings muss der Mitgliedstaat, in dem sich der vorgeschlagene Sitz des EVTZ befinden soll, die Übereinkunft förmlich genehmigen, damit der EVTZ gegründet werden kann.“

„Artikel 7 Aufgaben

(1) Der EVTZ führt die Aufgaben aus, die ihm von seinen Mitgliedern im Einklang mit dieser Verordnung übertragen werden. Seine Aufgaben werden in der Übereinkunft festgelegt, auf die sich seine Mitglieder gemäß den Artikeln 4 und 8 verständigen.

(2) Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, nämlich der Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union, sowie der Überwindung von Hindernissen auf dem Binnenmarkt. Jede Aufgabe wird von seinen Mitgliedern in der Weise festgelegt, dass sie in den Zuständigkeitsbereich jedes Mitglieds fallen, es sei denn, der Mitgliedstaat oder das Drittland genehmigt die Teilnahme eines seinem Recht unterliegenden Mitglieds, selbst wenn dieses nicht über die erforderliche Kompetenz für alle in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben verfügt.

(3) Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Unterstützung der Union durchführen.

In erster Linie können die Aufgaben des EVTZ die Umsetzung von Kooperationsprogrammen oder Teilen davon bzw. die Umsetzung von Projekten umfassen, die durch die Union über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben, die die EVTZ ohne finanzielle Unterstützung der Union ausführen können, einschränken. Unbeschadet des Artikels 13 dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nicht Aufgaben ausschließen, die von den in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Investitionsprioritäten abgedeckt werden.

(4) Die dem EVTZ von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen.

...

(5) Die Mitglieder des EVTZ können einstimmig beschließen, einem seiner Mitglieder die Durchführung der Aufgaben des Verbunds zu übertragen.“

„Artikel 12 Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Haftung

(1) ...

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden.

(2) Reichen unbeschadet des Absatzes 3 die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für seine Schulden, unabhängig von der Art dieser Schulden; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen über diese Finanzbeiträge werden in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des EVTZ können in der Satzung

vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

(2a) Ist die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken, sofern dies nach den nationalen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung gestattet ist. In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz "mit beschränkter Haftung" aufgenommen.

Die Veröffentlichungsanforderungen in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die für andere juristische Personen mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben sind, in dem der EVTZ seinen Sitz hat. ...“

Steiermärkisches EVTZ – Anwendungsgesetz, LGBl 11/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013:

„§ 2 Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ

(1) Die Genehmigung gemäß Art 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung im Falle der Teilnahme

- 1. des Landes Steiermark*
- 2. einer steiermärkischen Gemeinde oder eines steiermärkischen Gemeindeverbandes*

...

(3) Die Genehmigung der Teilnahme kann durch die Landesregierung unter der Auflage der Beschränkung der Haftung erteilt werden.“

„§ 3 Registrierung

(1) Die Gründung eines EVTZ, dessen Sitz in der Steiermark sein soll, ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeig sind die Satzung gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung sowie die Nachweise über die den Mitgliedern erteilten Teilnahmegenehmigungen gemäß Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung anzuschließen.

...

(2) Die Landesregierung hat den EVTZ auf Grund der Anteige nach Abs. 1 in einem EVTZ-Register zu registrieren und unter Angabe der Bezeichnung des EVTZ, seiner Ziele, seiner Mitglieder und seines Sitzes im Internet bekannt zu machen. Zugleich mit der Registrierung ist die Satzung zu veröffentlichen.

...

(4) Der Bundeskanzler ist von einer erfolgten Registrierung unverzüglich zu unterrichten.“

Rechtliche Würdigungen:

Die angestrebten Ziele und Aufgaben der zukunftsorientierten, nachhaltigen und grenzüberschreitenden Regionalentwicklung, der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität, der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ortsentwicklung, der Unterstützung und Stärkung der grenzüberschreitenden institutionellen Zusammenarbeit, der Entwicklung innovativer und individueller Ansätze im Bereich Tourismus und Freizeit liegen im selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden, sofern sie nicht ohnehin im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt werden. Durch die beabsichtigte Beantragung und Inanspruchnahme von (EU-) Fördermitteln etwa aus den Strukturfonds im Rahmen von grenzüberschreitenden Projekten werden zum einen die Umsetzung der angestrebten Ziele gestärkt und zum anderen die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bewohner verbessert.

Da die Teilnahme sowohl die finanzielle Basis der Gemeinden über die angedachten Fördermaßnahmen wie auch die wirtschaftliche Belebung zu stärken vermag, ist diese Teilnahme, ebenso wie die Gründung des EVTZ „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“ zu begrüßen.

Die Inhalte und Regelungen der Übereinkunft des EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ und die ihm darin zugewiesenen Aufgaben stehen in keinem Widerspruch zur EU-EVTZ-VO. Die gegenständliche Übereinkunft samt Satzung, welche einen integrierten Bestandteil der Übereinkunft darstellt, enthalten alle Mindestregelungen gemäß EU-EVTZ-VO. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass die vorgesehenen Tätigkeiten sonstigen nationalen oder unionsrechtlichen Vorschriften widersprechen. Im Rahmen des EVTZ ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nicht vorgesehen.

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Teilnahme der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und die Gründung einer grenzüberschreitenden juristischen Person in Form eines Europäischen Verbundes der territorialen Zusammenarbeit im öffentlichen Interesse liegen.

In der EU-EVTZ-VO ist in Art 12 Abs. 2a der Ausnahmetatbestand vorgesehen, wonach Mitglieder ihre Haftung beschränken können, sofern „die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitgliedes aus einem Mitgliedsstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt“ ist. Auch im Steiermärkischen EVTZ-Anwendungsgesetz ist in § 2 Abs. 3 die Möglichkeit der Genehmigung der Teilnahme unter der Auflage der Beschränkung der Haftung normiert.

In der vorgelegten Übereinkunft samt Satzung ist bereits eine Beschränkung der Haftung mit dem Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von EUR 15.000,00 – daher maximal EUR 45.000,00 - vorgesehen, wodurch der oben genannte Ausnahmetatbestand der EU-EVTZ-VO erfüllt ist. Eine etwaige unbeschränkte Haftung stünde im Widerspruch zu § 81 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, wonach für

eine Gemeinde eine Übernahme von Haftungen nur dann zulässig ist, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Durch die vorgesehene ziffernmäßige Beschränkung ist auch dieser Tatbestand erfüllt.

Im Falle dessen, dass in Zukunft diese Haftungsobergrenzen durch die zuständigen Organe des EVTZ geändert werden sollen oder sich die Mitglieder für die Durchführung von Initiativen oder Maßnahmen des EVTZ verschulden, bedarf dies allenfalls einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 GemO.

Mit der Versammlung, der alle grundlegenden Entscheidungen vorbehalten sind, und dem Direktor, der den EVTZ nach außen vertritt, sieht der EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ alle gemäß EU-EVTZ-VO verpflichteten vorgesehenen Organe vor. Durch die Regelung, dass der Vorsitzende und der Direktor nicht gleichzeitig aus demselben Staat sein dürfen wird für eine ausgewogene Verteilung der Befugnisse auf beiden Seiten der Grenze gesorgt. Auch die Einschränkung der Befugnisse des Direktors und die Regelung, dass sämtliche Verträge nur durch den Direktor gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterfertigt werden müssen, trägt zu einer Transparenz für die Mitglieder bei.

In der Satzung wird vereinbart, dass die Arbeitssprachen Deutsch und Slowenisch sind und dass alle Dokumente originär auf Deutsch verfasst werden. Solche Dokumente, die eine Entscheidung eines der Organe beinhalten, sind unverzüglich in die slowenische Sprache zu übersetzen.

Mit Bescheid der Regierung der Republik Slowenien vom 23.08.2023 wurde der slowenischen Gemeinde Gornja Radgona die Beteiligung an der Errichtung des EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Bad Radkersburg genehmigt. Es wurde festgestellt, dass der Antrag alle verpflichtenden Bestandteile enthält, die von der Verordnung 1082/2006 EG (EU-EVTZ-VO) festlegt. „Die Vereinbarung (*Anm. „Übereinkunft“*) und die Satzung des Verbunds entsprechen den Bestimmungen der Verordnung 1082/2006/EG bzw. widersprechen dieser in keinem Bereich. Die Vereinbarung und die Satzung des Verbunds widersprechen nicht der Gesetzgebung der Republik Slowenien und den öffentlichen Interessen sowie den politischen Zielen der Republik Slowenien. Im konkreten Verfahren sind keine Kosten angefallen, weshalb der Spruch des Beschlusses begründet ist.“

Gegen die Teilnahme der Stadtgemeinde Bad Radkersburg am EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ liegen keine Einwände vor. Die Teilnahme war daher spruchgemäß zu genehmigen.

Es liegen keine Gründe vor, die einen Widerspruch der Übereinkunft zu bestehenden rechtlichen Regelungen oder Vorbehalte aus Gründen des öffentlichen Interesses unterlegt hätten, wonach eine Genehmigung der vorgelegten Übereinkunft einschließlich der Satzung und damit die Gründung des

EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ zu versagen gewesen wäre. Es war daher auch diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden.

Für die ausreichende interne Gebarungskontrolle des EVTZ ist die Einrichtung zumindest eines Rechnungsprüfers vorzunehmen und dementsprechend in der Übereinkunft und in der Satzung zu verankern. Die bereits vorgesehene externe Finanzprüfung durch die Steiermärkische Landesregierung und die damit verbundene Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel bleiben davon unberührt. Die Steiermärkische Landesregierung kann ferner einen externen unabhängigen Rechnungsprüfer beauftragen, wobei festzulegen ist, dass die damit verbundenen Kosten durch den EVTZ getragen werden. Aus diesem Grund wurden die oben genannten Auflagen in den Spruch aufgenommen.

Die Erfüllung der Auflagen ist gegeben, wenn die betreffenden Artikel der Übereinkunft und/oder der Satzung entsprechend der Auflagen geändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

Die Beschwerde kann auch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars eingebracht werden (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. per E-Mail oder Telefax) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. Die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. Das Begehren und
5. Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweis 1:

Es ist vorgesehen die Übereinkunft und die Satzung im eRegister des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für EVTZ ([Öffentliche Register - E-Government - Land Steiermark](#)) nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides zu veröffentlichen. Mit dem Tag der Veröffentlichung erlangt der EVTZ gemäß Art.5 Abs. 1 EU-EVTZ-VO Rechtspersönlichkeit. Der EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ wird auf seine Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 2 EU-EVTZ-VO hingewiesen, innerhalb von zehn Werktagen ab diesem Datum einen Antrag an den Ausschuss der Regionen (egtc@cor.europa.eu) für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, nach dem Muster (<https://portal.cor.europa.eu/egtc/CoRAactivities/Pages/Register/DE.aspx>) im Anhang zur EU-EVTZ-VO zu richten.

Hinweis 2:

Gemäß Art. 12 Abs. 2a 3. Satz EU-EVTZ-VO (unmittelbar anwendbares Recht) haben im Falle eines EVTZ mit beschränkter Haftung die Veröffentlichungsanforderungen betreffend die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung *mindestens den Anforderungen zu entsprechen, die für andere juristische Personen mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben sind, in dem der EVTZ seinen Sitz hat*. Für Österreich bedeutet dies, dass der EVTZ „B&G-RAD mit beschränkter Haftung“ die erforderlichen Eintragungen im Firmenbuch gemäß den Bestimmungen des Firmenbuchgesetzes (FBG) BGBl. Nr. 10/1991 in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen hat.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Harald Grießer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg
2. Občina Gornja Radgona, Partizanska cesta 13, 9250 Gornja Radgona, Auslandsrückschein